

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPÓS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 82/06

3. Oktober 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-475/03

Banca Popolare di Cremona Soc. coop. arl / Agenzia Entrate Ufficio di Cremona

DIE IRAP IST MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT VEREINBAR

Sie weist Merkmale auf, die sie von der Mehrwertsteuer unterscheiden, und kann nicht als Umsatzsteuer eingestuft werden.

Die Banca Popolare di Cremona focht vor der Commissione tributaria provinciale di Cremona den Bescheid der Agenzia Entrate an, mit der diese ihr die Erstattung der in den Jahren 1998 und 1999 entrichteten IRAP (Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten) verweigert hatte.

Die Commissione tributaria hat daraufhin den Gerichtshof darum ersucht, sich zur Vereinbarkeit der IRAP mit der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie¹ und insbesondere mit dem für die Mitgliedstaaten geltenden Verbot der Einführung oder Beibehaltung von Abgaberegelungen mit dem Charakter von Umsatzsteuern zu äußern.

Im Urteil vom heutigen Tage ruft der Gerichtshof zunächst die Ziele der Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in Erinnerung, nämlich die Errichtung eines gemeinsamen Marktes, der ähnliche Merkmale aufweist wie ein Binnenmarkt und keine Unterschiede in der Besteuerung kennt, die geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handelsverkehr zu behindern. Dazu mussten die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Umsatzsteuern ersetzt werden. Deshalb gestattet das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht die Einführung oder Beibehaltung von Abgaben, die den Charakter von Umsatzsteuern haben. Dagegen steht es nicht der Beibehaltung oder Einführung einer Steuer entgegen, die eines der wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer nicht aufweist.

¹ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

Der Gerichtshof analysiert und vergleicht sodann einige grundlegende Merkmale der beiden Steuern:

Die Mehrwertsteuer gilt nach dem gemeinsamen System allgemein für alle sich auf Gegenstände und Dienstleistungen beziehenden Geschäfte; ihre Höhe ist proportional zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen; sie wird auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe erhoben; der Steuerpflichtige kann von ihr die auf den vorhergehenden Stufen bereits entrichteten Beträge abziehen (die Belastung wird letztlich vom Verbraucher getragen).

Die **IRAP** dagegen wird erstens auf den **Nettowert der Produktion** (die aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgehende Differenz zwischen den „betrieblichen Erträgen“ und den „betrieblichen Aufwendungen“ nach ihrer jeweiligen Definition im italienischen Recht) des Unternehmens (Gesellschaften oder natürliche Personen) im Gebiet einer Region und im Laufe eines bestimmten Zeitraums erhoben. Sie umfasst Bestandteile wie Veränderungen der Lagerbestände, Abschreibungen und Wertminderungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen an sich stehen.

Außerdem kann der Steuerpflichtige den Betrag der IRAP, der bereits in den Preis der Gegenstände und Dienstleistungen eingeflossen ist, nicht genau erkennen. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass ein IRAP-Pflichtiger, der an den Endverbraucher verkauft, bei seiner Preisbildung den Betrag der in seine Gemeinkosten eingeflossenen Steuer berücksichtigt, **so haben doch nicht alle Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Steuerbelastung überhaupt oder in vollem Umfang auf den Endverbraucher abzuwälzen.**

Zusammengefasst unterscheidet sich die IRAP von der Mehrwertsteuer darin, dass sie **nicht proportional zum Preis** der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen ist und **nicht so konzipiert ist, dass sie auf den Endverbraucher in einer Weise abgewälzt werden soll, wie sie für die Mehrwertsteuer kennzeichnend ist.**

Die IRAP unterscheidet sich von der Mehrwertsteuer in einer Weise, dass sie nicht als Steuer mit dem Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne der Sechsten Richtlinie eingestuft werden kann. Deshalb ist eine Abgabe, die Merkmale wie diejenigen der IRAP aufweist, **mit der Sechsten Richtlinie vereinbar.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, ES, EL, HU, IT, NL, PL, PT, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-475/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*